

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN SERVICE

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle in der Bestellung näher beschriebenen Leistungen zwischen Cynosure GmbH („Auftragnehmer“) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftraggeber“), soweit auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird oder sie anerkannt werden. Entgegenstehende oder von den Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nur an, wenn er ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.

Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

1. Preise

(1) Die Vergütung für die Lieferung und Leistung ist der in der Bestellung angegebene Preis.

(2) Soweit möglich, gibt der Auftragnehmer den voraussichtlichen Reparaturpreis in einem unverbindlichen Kostenvorschlag bekannt. Kann die Reparatur zu diesem Preis nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur zusätzliche Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden. Die Kosten zur Abgabe des Kostenvorschlags werden bei Auftragserteilung nicht in Rechnung erstellt. Kommt eine Auftragserteilung nicht zu Stande, werden die Kosten für die Abgabe des Kostenvorschlags dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(3) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gilt der Reparaturpreis für das Gerät ab Werk/Lager ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer - oder anderer Steuern in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Die Zahlung des Preises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(5) Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die vier (4) Monate später nach Vertragsabschluss erfolgen, bleiben vorbehalten.

(6) Schriftliche verbindliche Angebote des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sind dreißig (30) Tage lang gültig.

2. Nicht durchführbare Reparatur

(1) Kann ein Auftrag aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind der Kostenvorschlag und die bis zum Abbruch der Reparaturarbeiten erbrachten Leistungen dennoch vom Auftraggeber zu vergüten.

(2) Das nicht mehr zu reparierende Gerät wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen Erstattung der Transportkosten an den Auftraggeber zurückgeschickt. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen entsprechende Vergütung wird das nicht mehr zu reparierende Gerät in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

3. Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist binnen dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sofern nicht Vorkasse oder ein anderes Zahlungsziel vereinbart worden sind. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugssschadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber hat in diesem Fall jedoch das Recht, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer als Folge des Zahlungsverzuges kein höherer Verzugschaden entstanden ist.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen zur Tilgung von Forderungen unter diesem oder einem anderen Vertrag zu verwenden, ungeachtet einer Tilgungsbestimmung in Verbindung mit der Zahlung. Die Annahme von Teilleistungen stellt keinen Verzicht des Auftragnehmers auf sein Recht zur vollständigen Zahlung aller durch den Auftraggeber geschuldeten Beträge dar.

4. Lieferung

Stand: Juli 2011

(1) Alle Lieferkosten und Versicherungen werden vom Auftraggeber getragen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Wahl der Transportperson, der Transportart und -route liegt allein beim Auftragnehmer.

(2) Die im Angebot angegebenen oder sonst mitgeteilten Reparaturdaten und Liefertermine gegenüber dem Auftraggeber sind unverbindliche Schätzungen. Der Auftragnehmer kann die Reparatur und Lieferung verweigern oder verzögern, falls der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht unverzüglich leistet.

(3) Bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten oder später erteilten Erweiterungsaufträgen verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist bzw. der Liefertermin entsprechend. Gleiches gilt bei Verzögerung der Reparatur bzw. Lieferung infolge von höherer Gewalt.

(4) Der Auftragnehmer ist in diesem Fall nicht schadensersatzpflichtig. Er hat aber die Pflicht, den Auftraggeber über die Verzögerung zu unterrichten

5. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschteilen bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragsentgeltes vor.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Geräte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Versicherung nachzuweisen.

(3) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, kann der Auftragnehmer nach Setzen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten falls der Auftraggeber (i) zahlungsunfähig wird, (ii) seine Verbindlichkeiten trotz Fälligkeit nicht erfüllt oder (iii) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Auftraggebers gestellt wird. In diesem Falle werden sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, sofort fällig.

6. Abnahme

(1) Die Abnahme des reparierten Geräts hat durch den Auftraggeber unverzüglich nach Fertigstellung und Lieferung zu erfolgen, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei (2) Wochen nach Lieferung als erfolgt.

(2) Mit Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(3) Rückgabe, gleich aus welchem Grund, kann nicht ohne ein Return Material Authorization Formular („RMA“) des Auftragnehmers erfolgen. Das RMA Formular erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer auf Anfrage.

7. Garantie und Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer garantiert, dass jegliche Art von repariertem Handstück für dreißig (30) Tage nach dem Versanddatum in ± 20 % der Herstellerspezifikation bleibt. Dies gilt, soweit es ordnungsgemäß nach der beigefügten Gebrauchsanweisung benutzt wird, und nicht eine andere Garantiezeit (i) in der Preisliste des Auftragnehmers zur Zeit der Lieferung, (ii) auf der Verpackung des Gerätes oder (iii) im Angebot des Auftragnehmers angegeben ist. Diese Garantie gilt nicht, falls das Versagen Folge eines Unfalls oder Fehlgebrauchs ist.

(2) Falls ein durch den Auftragnehmer repariertes Handstück innerhalb der Garantiezeit mangelhaft wird, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl das Handstück mit neuen oder instand gesetzten Handstücken oder Teilen nachbessern oder ersetzen, vorausgesetzt dass (i) der Auftraggeber die Rückgabeanweisungen des Auftragnehmers befolgt, (ii) der Auftraggeber den Auftragnehmer innerhalb der Garantiezeit über den Mangel informiert, (iii) das Handstück zum Auftragnehmer wie im RMA angegeben zurückgesandt wird.

(3) Darüber hinausgehende Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen etwaig gesetzlich nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(4) Mängelansprüche verjähren in einem (1) Jahr nach erfolgter Ablieferung der vom Auftragnehmer gelieferten Geräte beim Auftraggeber.

(5) Sollte ein Gerät trotz aller aufgewandeter Sorgfalt fehlerhaft repariert worden sein, so wird der Auftragnehmer den Mangel, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nachbessern. Es ist ihm stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

(6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(8) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Auftragnehmer gelieferten Geräte nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(9) Weitergehende oder andere als in diesem Abschnitt geregelte Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Ferner sind Garantieansprüche in Bezug auf die nachstehend beschriebenen Handstücke ausgeschlossen, soweit ein OPL Handstück und ein Laser Handstück 1540 und 1440 die Anzahl von 100.000 Impulsen und ein Laser Handstück Deep IR, IR und 1064 50.000 Impulse erreicht hat.

8. Haftungsbeschränkung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer sofern eine Pflicht verletzt ist, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes wesentlich ist. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und vertrauen durfte. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Auftragnehmers. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die gesamte Regelung unberührt.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers ist – mit Ausnahme von vorsätzlichem Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – insgesamt für alle Fälle zusammen beschränkt auf den Gesamtpreis (ohne Zinsen), den der Auftraggeber gezahlt hat.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen oder falschen Gebrauch der Geräte oder der Software mit einem System oder durch Konfiguration, die nicht den Vorgaben des Auftragnehmers entsprechen, oder durch Ersatzteile, die nicht vom Auftragnehmer angegeben wurden, entstehen.

9. Software Lizenzen

Der Auftraggeber erlangt durch diesen Vertrag keine Lizenzen oder anderen Rechte an oder auf ein beliebiges Patent, Urheberrecht, Markenzeichen oder ein anderes auf das Gerät bezogene Recht.

10. Vertraulichkeit

Sämtliche Preise und Mengenangaben aus dem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, mit Ausnahme der Mitarbeiter des Auftraggebers, die notwendig Kenntnis davon haben müssen.

11. Kein Verzicht

Ein Verzicht des Auftragnehmers im Falle einer Vertragsverletzung oder eines Zahlungsverzuges durch den Auftraggeber stellt keinen Verzicht für folgende Vertragsverletzungen oder Verzug dar. Die Annahme von Teilzahlungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer schließt den Verzug und die Geltendmachung weiterer Rechte des Auftragnehmers nicht aus. Im Falle des Verzuges hat der Auftragnehmer alle gesetzlichen Ansprüche. Die Ausübung oder Nichtausübung dieser Rechte schließt die Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt oder anderer Rechte nicht aus. Ansprüche, gleich welcher Art, im Zusammenhang oder in Verbindung mit den gelieferten Geräten oder Serviceleistungen, können vom Auftraggeber nur innerhalb eines (1) Jahres ab Kenntnis des Auftraggebers vom Entstehen des Anspruchs geltend gemacht werden.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

13. Übertragbarkeit der Ansprüche aus dem Vertrag

Der Auftragnehmer muss einer beabsichtigten Abtretung der Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag schriftlich zustimmen. Eine Ausnahme hiervon ist die Abtretung von Geldforderungen, sofern das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft ist. Eine solche Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

14. Vollständige Vereinbarung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch vorheriges Verhalten der Parteien und Handelsbräuche weder ergänzt noch geändert.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

15. Rechtswahl

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet allein deutsches Recht Anwendung (mit Ausnahme des internationalen Privatrechts), unter Ausschluss des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Die Parteien werden sich bemühen, Auseinandersetzungen und Streitigkeiten in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einvernehmlich zu lösen.

16. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den zugrunde liegenden Aufträgen ist Offenbach.

17. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.